



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132953	0351 81920	11.06.2020

Tagesbrief 54/20 vom 11.06.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Hilfspaket für Kultur und Tourismus**
- **Verzicht auf Mindestabstand in Grundschulen rechtmäßig**

1. Hilfspaket für Kultur und Tourismus

Der Freistaat Sachsen stellt zusätzlich 67,8 Millionen Euro bereit, um die besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Einrichtungen und Akteure in Kultur (staatlich und privat) und Tourismus (auch kommunal) zu unterstützen. Ein entsprechendes Hilfspaket wurde auf der zweitägigen Klausurtagung des Kabinetts am 08./09.06.2020 verabschiedet (vgl. **Anlage**).

Konkret sind mehrere Einzelmaßnahmen für Kultur und Tourismus geplant.

So wird der Tourismus mit zusätzlich fünf Millionen Euro unterstützt. 2,9 Millionen Euro werden an die acht Tourismusregionen ausgereicht, um Projekte und Ideen für die Zeit nach Corona voranzubringen. Eine Million Euro wird investiert, um die Aufmerksamkeit für die sächsischen UNESCO-Welterbestätten zu steigern. Weitere 900.000 Euro gehen in eine Werbekampagne für Urlaub in Sachsen und zu-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

sätzlich 200.000 Euro für den sächsischen Auftritt im Rahmen der Internationalen Tourismusbörse (ITB) 2021 und 2022.

Das Hilfspaket steht noch unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

2. Verzicht auf Mindestabstand in Grundschulen rechtmäßig

In § 2 Abs. 4 der Corona-Schutz-Verordnung ist bestimmt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen nicht gilt.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat heute im vorläufigen Rechtsschutz entschieden, dass diese Abweichung vom Mindestabstandsgebot in sächsischen Grundschulen rechtmäßig ist. Die entsprechende Regelung in § 2 Abs. 4 Corona-Schutz-Verordnung wurde daher nicht vorläufig außer Vollzug gesetzt.

In seinem Beschluss hat das Gericht auch festgestellt, dass eine Gefährdung von Lehrkräften durch Unterschreitung des Mindestabstandes wissenschaftlich nicht eindeutig belegt ist. Zudem können Kinder im Grundschulalter den Mindestabstand noch nicht einhalten.

Die entsprechende Medieninformation des OVG kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.justiz.sachsen.de/ovg/content/3574.htm#article3665>

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat den Beschluss in seiner Medieninformation begrüßt, die hier abrufbar ist:

<https://medienservice.sachsen.de/medien/news/237627>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage